



2024-0.926.508

Bescheid

I. Spruch

1. Auf Antrag der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. (FN 051810t) wird gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 41 Abs. 1 Z 3 sowie Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl.I Nr. 190/2021 idF BGBl.I Nr. 75/2024, die mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 15.11.2024, KOA 1.011/24-019, erteilte Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage „SCHAERDING (Schardenberg) 104,9 MHz“ dahingehend geändert, dass die beantragte Änderung der technischen Parameter nach Maßgabe des beiliegenden technischen Anlageblattes (Beilage 1.) bewilligt wird.

Das beiliegende technische Anlageblatt bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

2. Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1. gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
3. Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 wird die Bewilligung nach Spruchpunkt 1. unter der Auflage erteilt, dass die Bewilligungsinhaberin für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der erwähnten Funkanlagen verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
4. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 2. und 3. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 16.12.2024 beantragte die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. (im Folgenden: Antragstellerin) die Bewilligung einer Änderung der technischen Parameter der Funkanlage „SCHAERDING (Schardenberg) 104,9 MHz“.

Die Antragstellerin brachte im Wesentlichen vor, dass der Sendemast „SCHAERDING (Schardenberg) 104,9 MHz“ mit den im beiliegendem Datenblatt angegebenen Koordinaten von der ORS Comm GmbH & Co KG modifiziert werden soll, um den technischen Anforderungen gerecht

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 Wien, Österreich
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058 - 0



werden zu können. Die beantragte Änderung würde zu keiner Änderung der geographischen Ausbreitung des Versorgungsgebietes führen, aber eine Verbesserung der Versorgung im Bereich Braunau und Richtung Deutschland. Die Inbetriebnahme des modifizierten Sendemastes sei mit 01.02.2025 geplant.

Am 23.12.2024 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH mit der fernmeldetechnischen Prüfung dieses Antrages.

Am 15.01.2025 übermittelte der Amtssachverständige der KommAustria sein frequenztechnisches Gutachten, wonach das technische Konzept der Antragstellerin frequenztechnisch realisierbar sei.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Antragstellerin ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 15.11.2024, KOA 1.011/24-019, Inhaberin einer Zulassung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk für die Dauer von zehn Jahren ab 18.12.2024. Im Rahmen dieser Zulassung wurden ihr unter anderem die Übertragungskapazität „SCHAERDING (Schardenberg) 102,6 MHz“ zugeordnet.

Für diese Sendeanlage beantragte die Antragstellerin nunmehr eine Änderung der technischen Parameter nach Maßgabe des dem Antrag beigelegten technischen Anlageblattes.

Die technische Prüfung des Antrags durch den Amtssachverständigen hat ergeben, dass die beantragte Änderung technisch realisierbar ist. Durch die beantragte Änderung wird die Leistung der Funkanlage „SCHAERDING (Schardenberg) 104,9 MHz“ zur Versorgungsoptimierung auf 39 dBW ERP angehoben, wodurch sich eine Versorgung von ca. 90.000 Personen ergibt. Da sich die Versorgungssituation lediglich geringfügig ändert, gibt es praktisch auch keine Änderungen in Bezug auf Doppel- bzw. Mehrfachversorgungen im bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin.

Für den beantragten Sender ist bereits im Jahr 2024 ein internationales Befragungsverfahren mit positivem Ausgang durchgeführt worden. Da die Anmeldung in Genf noch nicht abgeschlossen ist, kann bis zum Abschluss der Koordinierung ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bewilligt werden.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen beruhen auf dem Vorbringen der Antragstellerin, der zitierten Entscheidung der KommAustria sowie dem schlüssigen frequenztechnischen Gutachten des technischen Amtssachverständigen vom 15.01.2025.



4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 41 Abs. 1 Z 3 sowie Abs. 5 TKG 2021 ist die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage grundsätzlich nur mit einer Bewilligung zulässig und bedarf jede technische Änderung der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria.

Die technische Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die beantragte Änderung technisch realisierbar ist. Durch die Änderung der technischen Parameter verändert sich die Versorgungssituation nur geringfügig, sodass es praktisch zu keiner Änderung in Bezug auf Doppel- bzw. Mehrfachversorgungen im bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin kommt.

Es ist von keinen Störauswirkungen auf in- sowie ausländische Hörfunksender auszugehen. Es kann daher ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden. Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung.

Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde im Hinblick auf das laufende Koordinierungsverfahren Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens kann die erteilte Auflage entfallen.

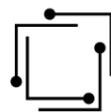
Im Hinblick auf § 58 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 157/2024, kann eine weitere Begründung entfallen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder



mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / 2024-0.926.508“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 21.01.2025

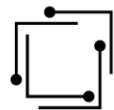
Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Katharina Urbanek
(Mitglied)



Beilage: 1 zum Bescheid 2024-0.926.508

1	Name der Funkstelle	SCHAERDING					
2	Standortbezeichnung	Schardenberg					
3	Lizenzinhaber	KRONEHIT Radio BetriebsgmbH					
4	Senderbetreiber	ORScomm					
5	Sendefrequenz in MHz	104,90					
6	Programmname	Kronehit					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	013E29 16	48N31 19	WGS84			
8	Seehöhe (<i>Höhe über NN</i>) in m	580					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	41,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	34,8					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (<i>total</i>)	39,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	30,0					
15	Polarisation	H					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (<i>ERP in dBW</i>)						
	Grad	0	10	20	30	40	
	H	36,0	36,0	35,0	34,0	33,0	
	V						
	Grad	60	70	80	90	100	
	H	33,0	33,0	34,0	35,0	35,0	
	V						
	Grad	120	130	140	150	160	
	H	34,0	34,0	37,0	37,0	38,0	
	V						
	Grad	180	190	200	210	220	
	H	39,0	39,0	39,0	39,0	37,0	
	V						
	Grad	240	250	260	270	280	
	H	35,0	32,0	29,0	27,0	27,0	
	V						
	Grad	300	310	320	330	340	
	H	29,0	31,0	32,0	32,0	34,0	
	V						
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code gem. EN 50067 Annex D	lokal überregional	Land	Bereich	Programm		
			A hex	7 hex	FF hex		
			A hex	3 hex	FF hex		
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				



		Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5
		RDS – Zusatzsignale: EN 62106
20	Art der Programmzubringung <i>(bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)</i>	Leitung
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (<i>ja/nein</i>)	ja
22	Bemerkungen	